Leipzig, 14. + 15. April 2027

Wir akzeptieren die Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen und Preisgestaltung der EMW Exhibition & Media Wehrstedt GmbH und melden uns hiermit verbindlich für die GPEC® digital 2027 an:

1. Aussteller

Firma:

Straße: PLZ: Ort: Land:

Kontaktperson für die Messe: Abteilung / Position:

Telefon der Kontaktperson: Fax der Kontaktperson:

E-Mail der Kontaktperson: Website des Unternehmens:

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer bei ausländischen Unternehmen:

Abweichende Rechnungsadresse

(Bitte nur ausfüllen, wenn die Rechnungsanschrift von der oben genannten Adresse abweicht)

Firma:

Straße: PLZ: Ort: Land:

Kontaktperson: Abteilung / Position:

E-Mail-Adresse für Rechnungssendung:

Kurzbeschreibung Exponate

Anmeldegebühr € 500,00

Darin sind folgende Leistungen enthalten:

- Aufnahme in alle GPEC® digital-Ausstellerverzeichnisse mit Firmennamen und Standnummer
- Veröffentlichung von Kontaktdaten, eines Logos, eines Links und eines Kurzportraits in der Ausstellerliste auf der offiziellen GPEC® digital-Website
- Nennung von Produktgruppen in der Ausstellerliste auf der GPEC® digital-Website (bitte entsprechend ankreuzen)

	Informationsmanagement, Digitalfunk für BOS: Sprache und Daten, Social Media		Foto- und Videotechnologie und -analyse, Bildersuche und auswertung
	Leitstellen: Technik + Prozesse, Einsatzinformation – stationär und mobil		Vernetzte Fahrzeuge, Automotive IT, Kfz-Forensik, Schutz der BOS-Kommunikation
	Datenmanagement, Big Data, Datenhaus Polizei, Programm P20, Geodaten. Geoinfo-System (GIS), GEOINT, Geoplattform		UAS (Drohnen) – Aufklärung, Abwehr, Einsatz für BOS, andere unbemannte Systeme/Manipulatoren
	Vorgangs- und Fallbearbeitung, Dokumentenmanagement		Biometrische, optoelektronische, algorithmenbasierte Systeme
	Cyber Security, Cyber Crime, Cyber Defence		Kriminaltechnik, Scanner, Mess- und Dokumentationssysteme
	IuK- und Bürotechnik, Mobile IT, Smartphones, Tablets, Apps		Verkehrstechnik, Zufahrt- und Zutrittskontrolle, Kennzeichenerkennung
	Funkaufklärung, einschl. Jamming & Spoofing		Aus- und Fortbildung, Moderne Ausbildungsmittel, eLearning, Training, Virtual Reality (VR), AR, XR und Simulation
	IT-Forensik und TKÜ/ITÜ		Energieversorgung stationär und mobil, Logistik, KRITIS
	Künstliche Intelligenz, Automatisierung, Predictive Policing		Notfallvorsorge, Warnung und Vorbereitung der Bevölkerung
	Ausweise, Authentifizierung und Aufenthaltsüberwachung		BOS, Forschung/Entwicklung, Medien

Leipzig, 14. + 15. April 2027

2. Mietpreise Standfläche - reine Fläche, ohne Standbau und Stromanschluss

(Bestellmöglichkeiten für Standbau und Stromanschluss finden Sie im Ausstellerhandbuch bzw. dem Online-Bestellsystem der Leipziger Messe)

Gewünschte Standfläche _____ m²	**Front _____ m**	**x**	**Tiefe _____ m**

Frühbucherpreis bis 31. Oktober 2026

	Reihenstand (mind. 9 m²) (eine Seite offen)		**Eckstand (mind. 15 m²)** (zwei Seiten offen)		**Kopfstand (mind. 30 m²)** (drei Seiten offen)
	EUR 220,00 pro m²		**EUR 240,00 pro m²**		**EUR 260,00 pro m²**

ABGELAUFEN

Regulärer Preis ab 1. November 2026

	Reihenstand (mind. 9 m²) (eine Seite offen)		**Eckstand (mind. 15 m²)** (zwei Seiten offen)		**Kopfstand (mind. 30 m²)** (drei Seiten offen)
	EUR 250,00 pro m²		**EUR 275,00 pro m²**		**EUR 300,00 pro m²**

Mitaussteller

Die folgenden Firmen werden auf unserem Stand als Mitaussteller mit eigenen Exponaten und Personal vertreten sein. Bitte beachten Sie: Mitaussteller werden kostenfrei in der alphabetischen Ausstellerliste auf der Website mit Firmennamen und Standnummer geführt. Weitere Optionen (Veröffentlichung von Logo, Link, Kurzporträt, Kontaktdaten und Produktgruppen auf der Website) können kostenpflichtig hinzugebucht werden.

Firma	Website

Bitte füllen Sie dieses Anmeldeformular aus und senden es (zwei Seiten) per Post oder E-Mail zurück. Der vollständige Rechnungsbetrag muss bis mindestens vier Wochen vor Messebeginn gezahlt sein. Für Anmeldungen, die wir in den letzten vier Wochen vor Messebeginn erhalten, wird der vollständige Rechnungsbetrag zu 100% sofort fällig. Wird nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgter Zulassung ausnahmsweise von EMW ein Rücktritt zugestanden, so sind 25% der Miete, in den letzten acht Wochen vor der Messe/Ausstellung 50% und in den letzten vier Wochen vor der Messe/Ausstellung 100% als Stornierungsgebühr sowie die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten aus bereits erteilten Aufträgen zu entrichten. Die Anmeldegebühr muss auf jeden Fall entrichtet werden. Der Antrag auf Rücktritt kann nur schriftlich erfolgen. Er ist nur dann rechtswirksam vereinbart, wenn EMW ebenfalls schriftlich das Einverständnis erklärt. Das Anmeldeformular muss von einer autorisierten und zur Unterschrift berechtigten Person unterzeichnet werden. Bitte achten Sie darauf, eine Kopie für Ihre Unterlagen aufzuheben. Mit Abgabe dieser Anmeldung werden die Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Veranstalters anerkannt (siehe Anlage). Die Aussteller sind für alle erforderlichen Genehmigungen und Versicherungen ihre Exponate betreffend selbst verantwortlich. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Ort, Datum **Firmenstempel und verbindliche Unterschrift**

Allgemeine Messe- und Ausstellungsbedingungen der EMW Exhibition & Media Wehrstedt GmbH

1. Anmeldung

Die Bestellung der Standfläche erfolgt unter Verwendung des Anmeldeformulars. Der Anmelder ist an seine Anmeldung bis 8 Tage nach dem im Anmeldeformular bekannt gegebenen Anmeldeschluss, längstens bis 6 Wochen vor Eröffnung der Messe/Ausstellung gebunden, sofern inzwischen nicht die Zulassung erfolgt ist. An Anmeldungen, die später oder nach Anmeldeschluss eingehen, bleibt der Anmelder 14 Tage gebunden.

2. Anerkennung

Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller diese „Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen", die für die jeweilige Messe/Ausstellung gültigen „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen" und die „Hausordnung" bzw. „Technischen Richtlinien" des jeweiligen Veranstaltungsortes als verbindlich für sich und alle von ihm auf der Messe/Ausstellung Beschäftigten an.

3. Zulassung

Über die Zulassung der Aussteller und der einzelnen Ausstellungsgegenstände entscheidet EMW, gegebenenfalls unter Mitwirkung eines Messe-/Ausstellungsbeirats. EMW ist berechtigt, aus konzeptionellen Gründen eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände sowie eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen. EMW kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere konzeptioneller Art oder wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller und Anbieter von der Teilnahme ausschließen. EMW kann, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszweckes erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Aussteller-, Anbieter- und Besucher- gruppen beschränken. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden.
Mit Eingang der Bestätigung für die Zulassung oder der Rechnung beim Aussteller ist der Vertragsabschluss zwischen Veranstalter und Aussteller vollzogen.
Die erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind. EMW ist berechtigt, eine sofortige Kündigung aus dem Vertrag auszusprechen, wenn trotz zweimaliger Mahnung Zahlungsverzug besteht. In diesem Falle ist die Gebühr in Höhe von 25% der Standmiete zur Deckung der bereits entstandenen Kosten zu entrichten.
Ergeben sich berechtigte Reklamationen oder Beanstandungen in Bezug auf angebotene Waren oder Arbeitsweise einer beteiligten Firma, ist die EMW im allgemeinen Interesse berechtigt und befugt, sofort angemessene Maßnahmen zur Behebung zu treffen.
In einem solchen Falle kann EMW bestehende Verträge für nachfolgende Messen/Ausstellungen stornieren, weil wesentliche Voraussetzungen, die diesen Verträgen zugrunde liegen, nicht mehr gegeben sind.
Die Ausstellung nicht gemeldeter oder nicht zugelassener Waren ist unzulässig.

4. Änderungen - Höhere Gewalt

Unvorhergesehene Ereignisse, die eine planmäßige Abhaltung der Messe / Ausstellung unmöglich machen, und nicht von EMW zu vertreten sind, berechtigen diese,

a) die Messe/Ausstellung vor Eröffnung abzusagen. Bereits gezahlte Beträge können bis auf die Anmeldegebühr wegen der dafür bereits erbrachten und weiter gelieferten Leistungen an den Aussteller zurückerstattet oder auf eine Beteiligung an einer Folgeveranstaltung angerechnet werden.
 Muss die bereits laufende Messe/Ausstellung infolge höherer Gewalt oder auf behördliche Anordnung geschlossen werden, sind die Standmiete und alle vom Aussteller zu tragenden Kosten in voller Höhe zu bezahlen.
b) die Messe/Ausstellung zeitlich zu verlegen. Aussteller, die den Nachweis führen, dass sich dadurch eine Terminüberschneidung mit einer anderen, von ihnen bereits fest belegten Messe/Ausstellung ergibt, können Entlassung aus dem Vertrag beanspruchen.
c) die Messe/Ausstellung zu verkürzen. Die Aussteller können eine Entlassung aus dem Vertrag nicht verlangen. Eine Ermäßigung der Standmiete tritt nicht ein.

In allen Fällen soll EMW derart schwerwiegende Entscheidungen im Zusamenwirken mit den eventuell bestellten Messe- bzw. Ausstellerbeiräten abstimmen und so frühzeitig wie möglich bekanntgeben. Schadenersatzansprüche sind in jedem Fall für beide Teile ausgeschlossen.

5. Rücktritt

Wird nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgter Zulassung ausnahmsweise von EMW ein Rücktritt zugestanden, so sind 25% der Miete, in den letzten acht Wochen vor der Messe/Ausstellung 50% und in den letzten vier Wochen vor der Messe/Ausstellung 100% als Stornierungsgebühr sowie die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten aus bereits erteilten Aufträgen zu entrichten.
Der Antrag auf Rücktritt kann nur schriftlich erfolgen. Er ist von EMW mit entsprechender Rechnungsstellung zu bestätigen bzw. mit entsprechend anteiliger Rückerstattung, falls bereits 100% der Standmiete bezahlt waren.
EMW entlässt den Aussteller aus dem Vertrag ohne diese Stornierungsgebühr, wenn die gemietete Standfläche/Stand anderweitig vermietet werden kann. In diesem Falle hätte er nur ggf. die Differenz zwischen tatsächlicher und erzielter Miete zu tragen, zuzüglich der Anmeldegebühr.
Kann die Fläche/der Stand nicht anderweitig vermietet werden, so ist EMW berechtigt, im Interesse des Gesamtbildes einen anderen Aussteller auf die nicht bezogene Fläche/Stand zu verlegen oder diese in anderer Weise auszufüllen. In diesem Falle hat der Mieter keinen Anspruch auf Minderung der Standmiete.

6. Standeinteilung

Die Standeinteilung erfolgt durch EMW nach Gesichtspunkten, die durch das Konzept und das Messe- und Ausstellungsthema gegeben sind, wobei das Eingangsdatum der Anmeldung nicht maßgebend ist. Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
Die Standeinteilung wird schriftlich/elektronisch, im Regelfall nach der Zulassung unter Bekanntgabe der Hallen- und Standnummer mitgeteilt. Beanstandungen müssen innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Standeinteilung schriftlich erfolgen.
Der Aussteller muss damit rechnen, dass aus technischen Gründen eine geringfügige Beschränkung des zugeteilten Standes erforderlich ist. Diese darf in der Breite und Tiefe höchstens je 10 cm betragen und berechtigt nicht zur Minderung der Standmiete. Das gilt nicht für ausdrücklich als Fertig- oder Systemstand angemeldete Stände.
Eine Verlegung des Standes darf nur aus zwingenden Gründen erfolgen. EMW hat dem betroffenen Aussteller eine/n möglichst gleichwertige/n Stand/Fläche zu geben. Der Aussteller ist in diesem Fall berechtigt, innerhalb 2 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Verlegung ohne gegenseitige Entschädigung vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen. Ausgenommen hiervon ist die Verschiebung eines Standes um einige Meter in derselben Halle.
EMW behält sich vor, die Ein- und Ausgänge, die Notausgänge sowie die Durchgänge aus zwingenden Gründen zu verlegen.
Änderungen der Lage, der Art oder der Maße der/s Fläche/Standes hat EMW unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

7. Untervermietung, Mitaussteller, Überlassung des Standes an Dritte, Verkauf für Dritte

Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung durch EMW den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise unterzuvermieten oder sonst zu überlassen, ihn zu tauschen oder Aufträge für andere Firmen anzunehmen.
Die Aufnahme eines Mitausstellers ist bei EMW anzumelden. Bei einer nicht genehmigten Untervermietung bzw. Weitergabe des Standes sind vom Aussteller, sofern EMW nicht Räumung der durch den Untermieter belegten Fläche verlangt, 50% der Standmiete zusätzlich zu entrichten.
Für die Entgegennahme von Aufträgen müssen die Auftragsbücher, sofern nicht eigene verwandt werden, neben der Anschrift der Lieferfirmen auch die genaue Anschrift des Standinhabers aufweisen. Aus dem Auftragsschein muss ersichtlich sein, bei welchem Aussteller und für welche Firma der Kaufvertrag abgeschlossen wurde.

8. Gesamtschuldnerische Haftung

Mieten mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner.
Sie haben einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten in der Anmeldung zu benennen. Nur mit diesem braucht EMW zu verhandeln.
Mitteilungen an den in der Anmeldung benannten Vertreter gelten als Mitteilungen an den - oder bei Gemeinschaftsständen - an die Aussteller.

9. Mieten und Kosten

Die Flächen/Standmieten und die Zuschläge für Eck-, Kopf- und Inselstände (soweit geplant) sind aus dem Anmeldeformular zu ersehen.
Die Kosten für die auf Antrag des Ausstellers hergestellten Versorgungsanlagen sowie andere Nebenleistungen, wie Lieferung von Gas, Wasser, Strom usw., sind auf Wunsch den Ausstellern vorher bekannt zu geben.

10. Zahlungsbedingungen

a) Fälligkeit
 Die Rechnungsbeträge sind pünktlich zu bezahlen, und zwar bis 4 Wochen vor Eröffnung, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist bzw. sich aus der Rechnung oder den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen" ergibt. Rechnungen, die später als 4 Wochen vor Eröffnung ausgestellt werden, sind sofort in voller Höhe zahlbar.
b) Zahlungsverzug
 Von Fälligkeit an werden Verzugszinsen berechnet. Diese betragen 5% über dem von der Deutschen Bundesbank festgelegten Diskontsatz EMW kann nach vergeblicher Mahnung und bei entsprechender Ankündigung über nicht voll bezahlte Stände anderweitig verfügen. Sie kann in diesem Falle die Überlassung des Standes und die Ausgabe der Ausstellerausweise verweigern (siehe auch Punkt 5).

c) Pfandrecht
Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen und die daraus entstehenden Kosten steht EMW an den eingebrachten Messe-/Ausstellungsgegenständen das Vermieter-Pfandrecht zu. EMW haftet nicht für unverschuldete Beschädigungen und Verluste der Pfandgegenstände und kann nach schriftlicher Ankündigung diese freihändig verkaufen. Es wird dabei vorausgesetzt, dass alle vom Aussteller eingebrachten Gegenstände unbeschränktes Eigentum des Ausstellers sind, bis auf Mietgegenstände Dritter.

11. Gestaltung und Ausstattung der Stände

Am Stand ist für die gesamte Dauer der Veranstaltung in einer für jedermann erkennbaren Weise der Name des Standinhabers anzubringen.
Die Ausstattung der Stände im Rahmen des gegebenenfalls von EMW gestellten einheitlichen Aufbaues ist Sache des Ausstellers. Die Richtlinien von EMW sind im Interesse eines guten Gesamtbildes zu befolgen.
Bei eigenem Standaufbau kann verlangt werden, dass EMW maßgerechte Entwürfe vor Beginn der Arbeiten zur Genehmigung vorgelegt werden. Der Einsatz von Fertig- oder Systemständen ist in der Anmeldung ausdrücklich zu vermerken. Die mit der Gestaltung bzw. dem Aufbau beauftragten Firmen sind EMW bekannt zu geben.
Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist in jedem Falle unzulässig. Eine Überschreitung der vorgeschriebenen Aufbauhöhe bedarf der ausdrücklichen Genehmigung.
EMW kann verlangen, dass Messe-/Ausstellungsstände, deren Aufbau nicht genehmigt ist bzw. nicht den Ausstellungsbedingungen entsprechen, geändert oder entfernt werden. Kommt der Aussteller der schriftlichen Aufforderung innerhalb 24 Stunden nicht nach, so kann die Entfernung oder Änderung durch EMW auf Kosten des Ausstellers erfolgen. Muss aus dem gleichen Grunde der Stand geschlossen werden, so ist ein Anspruch auf Rückerstattung der Standmiete nicht gegeben.

12. Werbung

Werbung jeder Art, insbesondere die Verteilung von Werbedrucksachen und die Ansprache von Besuchern, ist nur innerhalb des Standes gestattet.
Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik-/Lichtbilddarbietungen und AV-Medien jeder Art - auch zu Werbezwecken - durch den Aussteller bedarf ausdrücklicher Genehmigung und ist rechtzeitig anzumelden.
Die Vorführungen von Maschinen, akustischen Geräten, von Lichtbildgeräten und Moden, auch zu Werbezwecken, kann im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Messe-/Ausstellungsbetriebes auch nach bereits erteilter Genehmigung eingeschränkt oder widerrufen werden. Wird durch EMW eine Lautsprecheranlage betrieben, so behält sich EMW Durchsagen vor.

13. Aufbau

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand innerhalb der in den Verkaufsunterlagen bzw. „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen" angegebenen Fristen fertig zu stellen. Ist mit dem Aufbau des Standes am Tage vor der Eröffnung bis 12 Uhr nicht begonnen worden, so kann der Veranstalter über den Stand anderweitig verfügen. Der Aussteller haftet EMW in diesem Falle für die vereinbarte Standmiete und darüber hinaus für weitere entstehende Kosten. Schadenersatzansprüche durch den Aussteller sind in jedem Falle ausgeschlossen.
Beanstandungen der Lage, Art oder Größe des Standes müssen vor Beginn des eigenen Aufbaus, spätestens am Tage nach dem festgesetzten Aufbaubeginn, EMW schriftlich gemeldet werden. Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein.

14. Ausweise

Jeder Aussteller erhält entsprechend der Größe seines Standes für das erforderliche Stand- und Bedienungspersonal bis 15 qm 3 Aussteller-Ausweise und im Bedarfsfall für je weitere angefangene 5 qm Standfläche in der Halle und je 10 qm Standfläche im Freigelände einen weiteren Ausweis kostenlos.
Bei nachgewiesenem Bedarf können zusätzliche Ausweise bis zur Hälfte der kostenlos zu beanspruchenden Ausweise kostenpflichtig ausgegeben werden. Bei Missbrauch wird der Ausweis entschädigungslos entzogen.
Für die Zeit des Auf- und Abbaus bleibt die Ausgabe von Arbeitsausweisen vorbehalten.

15. Betrieb des Standes

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der ganzen Dauer der Messe/Ausstellung mit den angemeldeten Waren zu belegen und, sofern der Stand nicht ausdrücklich als Repräsentationsstand vermietet ist, mit sachkundigem Personal besetzt zu halten.
EMW sorgt für die Reinigung des Geländes, der Hallen und der Gänge.
Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und muss täglich nach Messe-/Ausstellungsschluss vorgenommen werden. Dem Aussteller ist vorgeschrieben, Abfall zu vermeiden und Müll nach verwertbaren Stoffen zu trennen. Zusätzliche Entsorgungskosten werden nach dem Verursacherprinzip berechnet.

16. Abbau

Kein Stand darf vor Beendigung der Messe/Ausstellung ganz oder teilweise geräumt werden. Zuwiderhandelnde Aussteller müssen eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Standmiete bezahlen. Die Messe-/ Ausstellungsgegenstände dürfen nach Beendigung der Messe/Ausstellung nicht abtransportiert werden, wenn EMW ihr Pfandrecht geltend gemacht hat. Diese Mitteilung ist den im Stand anwesenden Vertretern des Standinhabers zu übergeben. Werden trotzdem die Messe-/Ausstellungsgegenstände entfernt, so gilt dies als Bruch des Pfandrechtes.
Für Beschädigungen des Fußbodens, der Wände und des miet- oder leihweise zur Verfügung gestellten Materials haftet der Aussteller.
Die Messe-/Ausstellungsfläche ist im Zustand, wie übernommen, spätestens zu dem für die Beendigung des Abbaus festgesetzten Termin, zurückzugeben. Aufgebrachtes Material, Fundamente, Aufgrabungen und Beschädigungen sind einwandfrei zu beseitigen. Andernfalls ist EMW berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz bleiben davon unberührt.
Nach dem für den Abbau festgesetzten Termin nicht abgebaute Stände oder nicht abgefahrene Messe-/Ausstellungsgegenstände werden von EMW auf Kosten des Ausstellers entfernt und unter Ausschluss der Haftung für Verlust und Beschädigung beim Messe-/Ausstellungsspediteur eingelagert.

17. Anschlüsse

Die allgemeine Beleuchtung geht zu Lasten von EMW. Soweit vom Aussteller Anschlüsse gewünscht werden, sind diese bei der Anmeldung bekannt zu geben. Einrichtung und Verbrauch gehen zu Lasten des Ausstellers.
Bei Ringleitungen werden die Kosten anteilig umgelegt. Sämtliche Installationen dürfen bis zum Standanschluss nur von den von der EMW zugelassenen Firmen ausgeführt werden. Diese erhalten alle Aufträge durch Vermittlung und mit Zustimmung durch EMW und erteilen Rechnung für Installation und Verbrauch direkt unter Einhaltung der von EMW bekannt gegebenen Richtsätze.
Anschlüsse und Geräte, die den einschlägigen Bestimmungen - insbesondere des VDE und des örtlichen EVU - nicht entsprechen, oder deren Verbrauch höher ist als gemeldet, können auf Kosten des Ausstellers von EMW entfernt oder außer Betrieb gesetzt werden.
Der Standinhaber haftet für alle Schäden, die durch Benutzung nicht gemeldeter und nicht von den Messe-/Ausstellungsinstallateuren ausgeführter Anschlüsse entstehen.
EMW haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Strom-, Wasser/Abwasser-, Gas- und Druckluftversorgung.

18. Bewachung

Die allgemeine Bewachung des Geländes und der Hallen übernimmt EMW ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen.
Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbauzeiten. Sonderwachen sind nur mit Genehmigung von EMW zulässig.

19. Haftung

EMW übernimmt keine Haftung für Schäden an Messe-/Ausstellungsgegenständen und an der Standausrüstung sowie Folgeschäden. Soweit EMW ein Verschulden nachgewiesen werden kann, wird die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftung ist bei Verletzung einer Kardinalpflicht von EMW auf den vorhersehbaren, typischen Schaden beschränkt, unter Ausschluss der Haftung für Folgeschäden.

20. Versicherungen

Es wird den Ausstellern dringend nahegelegt, ihre Messe-/Ausstellungsgegenstände und ihre Haftpflicht auf eigene Kosten zu versichern.

21. Fotografieren - Zeichnen - Filmen

Das gewerbsmäßige Fotografieren, Zeichnen und Filmen innerhalb des Messe-/Ausstellungsgeländes ist nur den von EMW zugelassenen Unternehmen/Personen gestattet. Ausgehend vom Konzept der Messe-/Ausstellung kann EMW ein vollständiges Film- und Fotoverbot festlegen.

22. Hausordnung

EMW übt das Hausrecht im Messe-/Ausstellungsgelände aus. Sie kann eine Hausordnung erlassen.
Aussteller und ihre Mitarbeiter dürfen das Gelände und die Hallen erst eine Stunde vor Beginn der Messe/Ausstellung betreten. Sie müssen Hallen und Gelände spätestens eine Stunde nach Schluss der Messe/ Ausstellung verlassen haben. Übernachtung im Gelände ist verboten.

23. Verwirkungsklausel

Ansprüche der Aussteller gegen EMW, die nicht spätestens 2 Wochen nach Schluss der Messe/Ausstellung schriftlich geltend gemacht werden, sind verwirkt.

24. Änderungen

Von diesen Allgemeinen und Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen abweichende Abmachungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

25. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz von EMW, auch dann, wenn Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden.

© EMW 2025